



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Veterinäramt

ANSPRECHPERSON [REDACTED]
DIENSTGEBÄUDE Otto-Blesch-Straße 51
78315 Radolfzell
ZIMMER-NR. [REDACTED]
TELEFON +49 7531 800-[REDACTED]
FAX +49 7531 800-[REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@LRAKN.de
INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.
31. März 2021

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Betrieb „Kervan“ in 78462 Konstanz |
AZ: 25/505.002.21

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 13.02.2021 zum Betrieb „Kervan“, Wessenbergstr. 35, 78462 Konstanz ergeht folgender

I. Bescheid:

1. Dem Antrag auf Information gemäß Verbraucherinformationsgesetz vom 13.02.2021 wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang an Sie erfolgt schriftlich 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Betrieb.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Mit E-Mail, hier eingegangen am 13.02.2021 haben Sie unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) angefragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei o.g. Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Falls ja, wird die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz; VIG) in der Neufassung vom 17.10.2012 (BGBl. I. S.2166,2725), geändert am 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu allen Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zählen hierzu Daten über Abweichungen gegen das Lebensmittelrecht und der auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder



Ihr Antrag auf Informationszugang zum Betrieb „Kervan“ in 78462

Konstanz | AZ: 25/505.002.21

31. März 2021 | S. 2

unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union dazu. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsgebiet.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter vor dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 VIG in Verbindung mit § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Stellung zu nehmen.

Der Betreiber hat sich geäußert. Er hatte um Offenlegung Ihrer Daten gebeten. Der Weitergabe Ihrer Daten an den Betreiber hatten Sie bereits im Antrag zugestimmt. Der Betreiber hat sich zwischenzeitlich zurückgemeldet und ist mit der Weitergabe der Informationen einverstanden.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht sofern kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Die Voraussetzungen für den Informationszugang sind hier gegeben. Insbesondere überwiegt Ihr Interesse als Antragsteller, Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG zu erhalten, das schutzwürdige Interesse des beteiligten Dritten am Ausschluss des Informationszugangs. Es ist keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen, die eine Ausnahme zum Zweck des Gesetzes rechtfertigt.

Das Landratsamt Konstanz, Amtliche Lebensmittelüberwachung, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen bei unserer Behörde vorhanden sind. Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG.

Wir weisen darauf hin, dass wir als informationspflichtige Stelle gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet sind, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Information zu überprüfen. Derzeit sind uns jedoch keine Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und dem Dritten bekannt zu geben, weshalb sowohl Ihnen als auch dem betroffenen Dritten eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt wird.

Aufgrund § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung über die Auskunftserteilung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, mindestens jedoch 2 Wochen eingeräumt worden sind. Insofern bitten wir diesbezüglich noch um etwas Geduld, obwohl wir aufgrund der Rückmeldung zur Anhörung an den Betrieb „Kervan“ mit keiner Einlegung eines Rechtsbehelfs rechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.



**Ihr Antrag auf Informationszugang zum Betrieb „Kervan“ in 78462
Konstanz | AZ: 25/505.002.21**

31. März 2021 | S. 3

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.

IV. Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau kann gemäß § 80 Abs.5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

